

## **Update des GbR-Rechts - Neue Möglichkeiten für Ärzte und MVZ**

*Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB<sup>1</sup>*  
*Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Rechtsreferendar Ron Sommer*

*Bayreuth, den 24.05.2023*

### **Inhaltsverzeichnis**

I. Einleitung .....	2
II. Gesellschaftsregister für die GbR .....	2
III. Umwandlungsrecht für die GbR .....	4

---

<sup>1</sup> Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB, Telemannstr. 1, 95444 Bayreuth, Sitz: Bayreuth, eingetragen im Partnerregister des Amtsgerichts Bayreuth unter PR 41

## **I. Einleitung**

Bedeutsame und große Änderungen im Personengesellschaftsrecht sind eher selten, doch noch in dieser Legislaturperiode soll das Personengesellschaftsrecht grundlegend modernisiert werden. Die von einer Expertenkommission nun vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind für Ärzte und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) besonders interessant. Zahlreiche Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ sind aktuell als GbR strukturiert. Für diese ergeben sich mit den angestrebten Rechtsänderungen neue Möglichkeiten in Hinblick auf Transparenz und Rechtsformwechsel.

## **II. Gesellschaftsregister für die GbR**

Eine der zwei wesentlichen Neuerungen liegt in der Schaffung eines Gesellschaftsregisters für die GbR. Die Registrierung ist grundsätzlich freiwillig und keine Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Erforderlich soll die Eintragung hingegen sein, wenn die Gesellschaft ein Grundstück oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erwirbt oder hält. In diesem Zusammenhang wird der aktuell geltende § 899a BGB hinfällig. In Zukunft ist die GbR als Grundstücksberechtigte nur noch unter ihrem Namen im Grundbuch einzutragen. Für im Grundbuch bereits eingetragene GbR gilt der Grundsatz, dass die Gesellschafter die Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister nachholen müssen, sobald die Gesellschaft eine Verfügung über das betreffende Grundstücksrecht treffen will oder es zu einem Wechsel im Gesellschafterbestand gekommen ist.

Das Register soll nicht nur die Transparenz erhöhen sondern auch mit einer Publizitätswirkung ausgestattet werden. Dritte müssen eingetragene Tatsachen gegen sich gelten lassen und können auf die Richtigkeit der Eintragungen vertrauen. Darüber hinaus ist auch eine Negativpublizität vorgesehen. Ist eine Tatsache pflichtwidrig nicht eingetragen (z.B. das Ausscheiden eines Gesellschafters) gilt diese Dritten gegenüber als nicht erfolgt.

Folge der Eintragung ist weiterhin eine daran anknüpfende Aktualisierungspflicht. Die Angaben im Register müssen stets aktuell gehalten werden und Änderungen z.B. im Gesellschafterbestand sind dem Register unverzüglich anzuzeigen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Löschung aus dem Gesellschaftsregister nicht vorgesehen ist. Wurde von der Eintragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht kann man sich den damit einhergehenden Pflichten nicht mehr ohne Weiteres entziehen.

## Update des GbR-Rechts - Neue Möglichkeiten für Ärzte und MVZ

### § 707 BGB-E

#### Anmeldung zum Gesellschaftsregister

(1) Die Gesellschafter können die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Vertragssitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. den Namen, den Vertragssitz und die inländische Anschrift der Gesellschaft;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort;

b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Wird der Name der Gesellschaft geändert, der Vertragssitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt, die inländische Anschrift geändert oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

(4) Anmeldungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken, es sei denn, es ändert sich nur die inländische Anschrift der Gesellschaft; in diesem Fall ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

### § 707a BGB-E

#### Inhalt und Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung hat die in § 707 Absatz 2 genannten Angaben zu enthalten.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll als Gesellschafter nur eingetragen werden, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

(2) Auf die Wirkung von Registerinhalt und -bekanntmachung findet die Vorschrift des § 15 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht am öffentlichen Glauben des Gesellschaftsregisters teilnimmt. Die Eintragung lässt die Pflicht, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 106 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), unberührt.

(3) Mit der Eintragung ist die Gesellschaft berechtigt, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu verwenden. Diesen Namenszusatz dürfen nur eingetragene Gesellschaften tragen.

(4) Nach Eintragung der Gesellschaft findet die Löschung der Gesellschaft nur nach den allgemeinen Vorschriften statt.

### III. Umwandlungsrecht für die GbR

Die zweite wesentliche Neuerung ist die Öffnung des Umwandlungsrechts für die GbR. Diese ist nach aktuellem Rechtsstand nicht fähig an Umwandlungsvorgängen beteiligt zu sein. Für Ärzte besteht aktuell deshalb nicht die Möglichkeit eine als GbR organisierte Berufsausübungsgemeinschaft direkt in eine MVZ-GmbH umzuwandeln. Nach aktueller Rechtslage sind weitere Zwischenschritte wie z.B. die vorherige Überführung in eine Partnerschaftsgesellschaft notwendig.

Mit der Neuerung wird die Gründung einer MVZ-GmbH deutlich erleichtert. Die GbR kann direkt durch Formwechsel in eine GmbH umgewandelt werden. Auch Verschmelzungsvorgänge bei Praxisverkauf oder -zusammenlegung sind nun denkbar.

#### § 3 UmwG-E

Verschmelzungsfähige Rechtsträger

(1) An Verschmelzungen können als übertragende, übernehmende oder neue Rechtsträger beteiligt sein:

1. eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) und Partnerschaftsgesellschaften; [...]

Weiterhin werden in den §§ 39 ff. UmwG-E weiter Vorschriften zur Umwandlung der GbR geschaffen.